

VAN HEEMSKERK B.V. - ALLGEMEINE LIEFER- UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

Artikel 1. Definitionen

In diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen wird verstanden unter:

- a. „Allgemeine Liefer- und Zahlungsbedingungen“: die Bestimmungen aus dem vorliegenden Dokument in der jeweils geltenden Fassung.
- b. „Van Heemskerk“: die Gesellschaft mit beschränkter Haftung niederländischen Rechts Van Heemskerk B.V. mit Sitz in Rijssen.
- c. „Auftrag“: der zwischen Van Heemskerk und dem Auftraggeber geschlossene Vertrag, auf dessen Grundlage Van Heemskerk für den Auftraggeber Werkleistungen erbringt.
- d. „Auftraggeber“: die Person, die Van Heemskerk mit der Erbringung von Werkleistungen beauftragt.
- e. „Angebot“: die mehr oder weniger detaillierte Beschreibung der zu erbringenden Werkleistungen samt Kostenvoranschlag bezüglich der für diese Werkleistungen anfallenden Kosten.
- f. „Partei(en)“: der Auftraggeber und Van Heemskerk, einzeln und gemeinsam.

Artikel 2. Anwendungsbereich

2.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen finden Anwendung auf den Auftrag und alle anderen zwischen Van Heemskerk und dem Auftraggeber bestehenden Rechtsverhältnisse.

2.2 Angelegenheiten, die diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht regeln, sind „im Lichte“ dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu beurteilen.

2.3 Bei Widersprüchen zwischen diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen und den zwischen den Parteien ausdrücklich schriftlich getroffenen Absprachen haben die ausdrücklich schriftlich getroffenen Absprachen Vorrang vor diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

2.4 Van Heemskerk lehnt die Anwendbarkeit von Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftraggebers (ebenso wie jede Verweisung darauf) ausdrücklich ab.

Artikel 3. Angebotsverfahren

Die durch Van Heemskerk unterbreiteten Angebote über die Erbringung von Werkleistungen sind unverbindlich, sofern nicht im Angebot etwas anderes angegeben ist.

Artikel 4. Zustandekommen und Ende des Vertrags

4.1 Zwischen den Parteien kommt ein Vertrag dadurch zustande, dass:

- a. der Auftraggeber das Angebot von Van Heemskerk innerhalb von 30 Tagen nach Eingang des Angebots schriftlich annimmt.
- b. mit der Ausführung der Arbeiten begonnen wird.

4.2 Van Heemskerk hat das Recht, das Angebot innerhalb von zwei Werktagen nach Annahme des Auftrags zu widerrufen.

4.3 Der Auftrag umfasst die im Angebot beschriebenen Arbeiten und Materialien.

4.4 Die Parteien können den Auftrag jederzeit (zwischenzeitlich) unter Einhaltung einer angemessenen Kündigungsfrist schriftlich kündigen. Eine Kündigung ist ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist möglich, wenn die andere Partei nicht in der Lage ist, ihre Verbindlichkeiten zu begleichen, ihre Aktivitäten einstellt oder wenn ein Konkursverwalter, Treuhänder oder Liquidator bestellt wurde.

Artikel 5. Vertragsänderungen

5.1 Wenn die Parteien nach Zustandekommen des Auftrags Änderungen am Auftrag vornehmen möchten, sind diese Änderungen in einem Nachtrag zu vereinbaren. Dieser Nachtrag wird anschließend zu einem Vertragsbestandteil.

5.2 Im Falle einer Änderung des Auftrags ist Van Heemskerk berechtigt, dem Auftraggeber die daraus resultierenden Mehr- beziehungsweise Minderkosten in Rechnung zu stellen beziehungsweise gutzuschreiben.

Artikel 6. Kosten

Nach der kündigungs- oder auflösungsbedingten Beendigung des Auftrags ist Van Heemskerk schadlos zu halten. Die durch Van Heemskerk aufgewendeten Kosten hat der Auftraggeber zu bezahlen.

Artikel 7. Preise und Bezahlung

7.1 Der Auftrag beinhaltet den Preis, den Van Heemskerk in Rechnung stellen wird.

7.2 Die Preise verstehen sich in Euro. Ist auf der Rechnung eine andere Währung angegeben, wird diese zum jeweils aktuellen Wechselkurs in Euro umgerechnet.

7.3 Van Heemskerk stellt dem Auftraggeber über den geschuldeten Betrag eine Rechnung aus. Die Bezahlung erfolgt:

- a. netto in bar bei Ausführung der Arbeiten oder
- b. innerhalb von 30 Tagen nach dem Rechnungsdatum per Einzahlung oder Überweisung auf ein durch Van Heemskerk auf der Rechnung angegebenes Bankkonto.

7.4 Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, die Bezahlung einer Rechnung auszusetzen oder den Rechnungsbetrag mit einem Betrag zu verrechnen, den Van Heemskerk dem Auftraggeber schuldet.

7.5 Nach Ablauf der Zahlungsfrist und einer vergeblichen Aufforderung, innerhalb einer angemessenen Nachfrist zu bezahlen, gerät der Auftraggeber automatisch in Verzug, ohne dass er in Verzug gesetzt werden muss. Der Auftraggeber schuldet Van Heemskerk auf den noch offenen Betrag die gesetzlichen Handelszinsen. Der Auftraggeber hat Van Heemskerk auch den entstandenen Wechselkursverlust zu erstatten.

7.6 Der Auftraggeber trägt sowohl die gerichtlichen als auch die außergerichtlichen Kosten im Zusammenhang mit der Eintreibung und Einziehung von Zahlungen, die der Auftraggeber nicht rechtzeitig an Van Heemskerk leistet.

7.7 Zahlungen des Auftraggebers erfolgen zuerst auf die in Absatz 5 dieses Artikels 7 genannten geschuldeten Zinsen und Wechselkursverluste sowie die in Absatz 6 dieses Artikels 7 genannten gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten und danach auf die älteste offene Forderung.

Artikel 8. Arbeiten

8.1 Als Ort der Leistungserbringung gilt der vom Auftraggeber angegebene Ort.

8.2 Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass Van Heemskerk am vereinbarten Tag mit der Leistungserbringung beginnen kann. In diesem Zusammenhang muss der Auftraggeber dafür sorgen, dass der Arbeitsbereich aufgeräumt, sicher und gut erreichbar ist.

8.3 Der Auftraggeber muss dafür sorgen, dass Van Heemskerk in einem Umkreis von 50 Metern um den Ort, an dem die Arbeiten ausgeführt werden, die erforderlichen Vorrichtungen wie (Kraft-)Strom und Wasser ebenso wie sanitäre Anlagen zur Verfügung stehen.

8.4 Der Auftraggeber muss versteckte Mängel und/oder Risiken vor Ausführungsbeginn mitteilen.

8.5 Wenn mit der Ausführung der vereinbarten Arbeiten nicht am vereinbarten Tag begonnen werden kann, ist der Auftraggeber verpflichtet, Van Heemskerk mindestens fünf Werkzeuge vor dem geplanten Ausführungsbeginn darüber zu informieren.

8.6 Wenn Van Heemskerk infolge höherer Gewalt oder infolge einer Änderung des Vertrags oder der Bedingungen auf Initiative des Auftraggebers die Arbeiten beziehungsweise das Werk nicht innerhalb der vereinbarten Frist ausführen beziehungsweise übergeben kann, hat Van Heemskerk Anspruch auf eine Verlängerung dieser Fristen.

8.7 Wenn sich die Ausführung der Arbeiten durch Umstände verzögert, die der Auftraggeber zu vertreten hat, geht der daraus resultierende Schaden zu Lasten des Auftraggebers.

8.8 Bei der Ausführung der Arbeiten ist Van Heemskerk maßgeblich vom Wetter abhängig. Bei Regen, zu hoher Luftfeuchtigkeit, zu hohen oder zu niedrigen Temperaturen und bei starkem Wind kann Van Heemskerk die Arbeiten nicht ausführen. Das Risiko, dass sich Projekte wetterbedingt verzögern, ebenso wie damit verbundene Kosten trägt der Auftraggeber.

8.9 Der Auftraggeber muss sicherstellen, dass während der Ausführung der Arbeiten in einem Umkreis von 75 Metern von dem Ort, an dem die Arbeiten ausgeführt werden, weder Autos noch andere Objekte abgestellt sind. Van Heemskerk ist weder haftbar noch verantwortlich für Sprühnebel auf Autos oder anderen Objekten, die in diesem Umkreis abgestellt sind.

8.10 Zusätzliche Arbeitsstunden, die aufgrund von Wartezeiten anfallen, die nicht Van Heemskerk zuzurechnen sind, werden dem Auftraggeber in Rechnung gestellt.

8.11 Für die Einholung von Genehmigungen und/oder die Vornahme von Meldungen, die im Rahmen der Ausführung der Arbeiten erforderlich sind, ist der Auftraggeber verantwortlich.

8.12 Van Heemskerk verwendet bei der Ausführung der Arbeiten lösungsmittelhaltige Produkte. Etwaige mit der Verwendung dieser Produkte verbundene Risiken gehen zu Lasten des Auftraggebers.

8.13 Der Auftraggeber und andere Personen, die sich in der Nähe des Ortes aufhalten, an dem die Arbeiten ausgeführt werden, müssen für ihre eigene persönliche Schutzausrüstung sorgen.

8.14 Van Heemskerk versucht, bei der Behebung eines Schadens eine Farbe zu wählen, die der Farbe der benachbarten Paneele nahezu gleicht. Farbunterschiede werden kaum oder gar nicht zu sehen sein. Van Heemskerk kann allerdings nicht ausschließen, dass sich - gegebenenfalls langfristig - minimale Farbunterschiede zeigen. Der Auftraggeber erklärt sich mit minimalen Farbunterschieden einverstanden. Die Farbbeständigkeit hängt von der Position des Schadens, der UV-Belastung, der Pflege und den örtlichen Bedingungen ab. Van Heemskerk kann daher maximal fünf Jahre Garantie auf die Farbbeständigkeit geben. Bei einer Reparatur bessert Van Heemskerk die betroffenen Stellen aus, was zur Folge hat, dass diese in gewissem Maße sichtbar bleiben. Van Heemskerk wendet für die Reparatur Beurteilungskriterien an, wonach die Reparatur 5 Meter von der Fassade entfernt, in einem Winkel von 45 Grad und bei bedecktem Himmel nicht sichtbar sein darf. Größere Schäden bleiben aufgrund ihrer Größe allerdings immer sichtbar. Flutlicht ist kein Beurteilungskriterium.

8.15 Werden im Rahmen der Auftragsausführung Fassaden mit sich lösenden sogenannten Plastisolbeschichtungen entfernt, gereinigt und neu lackiert, besteht die Gefahr der Inselbildung. Unter Flutlicht kann diese Inselbildung sichtbar sein. Die zum Zeitpunkt der Reparatur festsitzenden Teile lassen sich in der Regel nicht entfernen. Die verwendeten Lacke sind zwar etwas flexibel, dennoch können wir nicht garantieren, dass sich alte Teile der Beschichtung nicht unter dem neuen Lack lösen werden. Die letztendliche Qualität hängt ganz maßgeblich von der Beschaffenheit des Untergrundes ab. Van Heemskerk kann für Inselbildung und etwaige daraus resultierende Schäden nicht haftbar gemacht werden.

8.16 Van Heemskerk kann nicht verhindern, dass bei Spritzarbeiten im Rahmen der Ausführung der Arbeiten kleinere Unregelmäßigkeiten wie Vertiefungen und Glanzunterschiede auftreten. Der Auftraggeber hat keinen Schadenersatzanspruch für Schäden, die auf das Vorhandensein von Unregelmäßigkeiten zurückzuführen sind.

8.17 Van Heemskerk haftet nicht für Schäden infolge von Beschädigungen und/oder Verfärbungen der Beschichtungen während der Reinigungsarbeiten.

8.18 Van Heemskerk handhabt gesonderte Bedingungen im Zusammenhang mit der Garantie und den Garantiebedingungen.

Artikel 9. Abnahme des Werks

9.1 Das durch van Heemskerk hergestellte Werk wird so schnell wie möglich nach Abschluss der Arbeiten abgenommen. Van Heemskerk fordert den Auftraggeber zur Abnahme auf. Wenn der Auftraggeber nicht innerhalb von 5 Werktagen, nachdem ihn die Aufforderung zur Abnahme erreicht hat, auf die Aufforderung reagiert hat, gilt das durch Van Heemskerk im Rahmen der ausgeführten Arbeiten hergestellte Werk als abgenommen.

9.2 Geringfügige Mängel, die Van Heemskerk einfach beheben kann, berechtigen den Auftraggeber nicht, die Abnahme zu verweigern. In diesem Fall genügt ein Vermerk auf dem Übergabeprotokoll.

9.3 Die Abnahme des Werks wird vor Ort durchgeführt und dokumentiert.

Artikel 10. Haftung

Van Heemskerk bemüht sich nach Kräften, den Auftrag zur Zufriedenheit aller Parteien auszuführen. Van Heemskerk haftet nicht für etwaige Schäden, die dem Auftraggeber im Zusammenhang mit dem Auftrag entstehen. Die Haftung der Van Heemskerk B.V. ist in jedem Fall auf den durch ihren Versicherer im konkreten Fall ausgezahlten Betrag beschränkt, es sei denn, der Schaden ist auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit seitens Van Heemskerk zurückzuführen.

Artikel 11. Eigentumsvorbehalt

11.1 Alle im Rahmen der Ausführung des Auftrags gelieferten Sachen verbleiben im Eigentum von Van Heemskerk, bis der Auftraggeber die geschuldeten Beträge beglichen hat.

11.2 Bei nicht rechtzeitiger Bezahlung mindestens einer fälligen Rechnung, bei gerichtlichem Zahlungsaufschub und/oder Konkurs des Auftraggebers und/oder seines eigenen Auftraggebers ist Van Heemskerk berechtigt, die gelieferten Sachen und Materialien an sich zu nehmen und vom Lagerort zu entfernen (Zurückbehaltungsrecht).

Artikel 12. Personenbezogene Daten

12.1 Mit Erteilung des Auftrags erteilt der Auftraggeber Van Heemskerk auch die Erlaubnis, seine personenbezogenen Daten zum Zwecke der Ausführung des Auftrags zu verarbeiten. Diese personenbezogenen Daten sind nur für Van Heemskerk zugänglich und werden nicht an Dritte weitergegeben, es sei denn, Van Heemskerk ist nach geltendem Recht oder aufgrund einer Gerichtsentscheidung dazu verpflichtet.

12.2 Van Heemskerk hat auf der Website <http://www.vanheemskerk.nl/nl/privacy-verklaring> die Datenschutzerklärung veröffentlicht. In der Datenschutzerklärung informiert Van Heemskerk den Auftraggeber über die Art und Weise, wie Van Heemskerk die personenbezogenen Daten des Auftraggebers verarbeitet.

Artikel 13. Anwendbares Recht

13.1 Auf diese Allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen und auf den Auftrag findet ausschließlich das niederländische Recht Anwendung.

13.2 Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit dem Auftrag ergeben, ebenso wie Streitigkeiten in Bezug auf diese Allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen werden, wenn sie in die Zuständigkeit der Rechtbank [Gericht der ersten Instanz in den Niederlanden] fallen, bei der Rechtbank Overijssel, Standort Almelo, anhängig gemacht.